

# Satzung des Weltacker Berlin e. V.

## **Präambel**

Der gemeinnützige Verein "Weltacker Berlin" entwickelt und fördert die Weltacker-Idee. Diese zielt darauf ab, die globale Landwirtschaft auf einem menschlichen Maßstab darzustellen und sinnlich begreifbar zu machen. Dafür wird die globale Ackerfläche durch die Zahl der Menschen auf der Erde geteilt und ein entsprechend großer Modellacker der globalen Landwirtschaft angelegt. Auf dem Anteil an Ackerland, der uns allen rechnerisch zusteht, muss alles wachsen, was uns ernährt und versorgt: Weizen für Brot, Kartoffeln, Kohl, Karotten, dazu Mais und Soja als Futterpflanzen für Tiere, aber auch Zuckerrüben für den Zucker im Tee oder Kaffee, Baumwolle für T-Shirts, Sonnenblumen für Speiseöl sowie Raps für Biodiesel. Die zukünftige Fruchtbarkeit und die biologische Vielfalt unseres Bodens, die Biodiversität, das Klima und die Umwelt hängen davon ab, wie wir Landwirtschaft betreiben und konsumieren. Das heißt, wie wir den Boden bearbeiten, die Pflanzen behandeln, die Ernte verarbeiten und nutzen. Der Weltacker zeigt: Es ist genug für alle da. Und: Jeder Bissen hat seinen Ort. Zentral steht dabei die Anlage und der Betrieb des Weltackers, zukünftig möglicherweise mehrerer Weltäcker, in Berlin. Der Verein ist in Berlin tätig, kann sich aber auch deutschlandweit, in Europa oder global engagieren. Insbesondere fördert der Verein das Wissen um die Bedeutung der Landwirtschaft als Grundlage von Leben, Ernährung und Zivilisation. Der Weltacker Berlin e. V. ist Teil der internationalen Weltacker-Bewegung.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Weltacker Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind

- a) die Förderung der Volks- und Berufsbildung;
- b) die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
- c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke;

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- a) die Vermittlung von Wissen an die breite Bevölkerung, u. a. zu folgenden Kernthemen: globale Landwirtschaft und Flächennutzung, ökologische Landwirtschaft, nachhaltige und gesunde Ernährung, Ernährungs- und Klimagerechtigkeit, postkoloniale Machtstrukturen und soziale Problematiken innerhalb globaler Produktionsketten, Agrobiodiversität, Bodengesundheit und Klimaschutz;

- b) die Anlage und der Betrieb eines oder mehrerer Weltäcker als Bildungsort(e), welche öffentlich zugänglich sind, an denen Informationen zu den Kernthemen des Weltackers (vgl. §2 Abs. 3a) zielgruppenspezifisch aufbereitet und Naturerfahrungen ermöglicht werden;
- c) der Erhalt und Schutz des Ökosystems an dem/den Bildungsort(en), insbesondere der Lebensräume von Insekten, Vögeln und Bodenorganismen;
- d) die Entwicklung und Durchführung von außerschulischen Bildungsangeboten (Workshops, Seminaren, Touren, Tagungen usw.) sowie von Vortrags-, Schulungs- und Kulturveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Bildung, der Umwelt- und Naturbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE);
- e) eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit durch einen Auftritt im Web und Sozialen Medien, Ausstellungen, Informationsständen, Exkursionen, Publikationen, Pressearbeit zur Verbreitung der Weltacker-Idee und der Kernthemen des Weltackers (s. §2 Abs. 3a);
- f) die Mitwirkung als Sachverständige an parlamentarischen Gremien und gesellschaftlichen Einrichtungen, u.a. im Bereich der Ernährungsbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Umweltbildung, Verbraucherbildung und zu den Kernthemen des Weltackers (s. §2 Abs. 3a);
- g) den Wissenstransfer und die Wissensvermittlung mit nationalen und internationalen Akteuren und Partnerprojekten insbesondere des Globalen Südens [Zwecke: d., e.];
- h) die Förderung des globalen Austauschs, des Wissenstransfers und der Wissensvermittlung von Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Akteuren der Landwirtschafts- und Ernährungsbranche weltweit;
- i) die Weiterentwicklung und Verbreitung der Weltacker-Idee, u.a. durch Förderung des Aufbaus neuer Weltacker-Projekte (z. B. durch Bereitstellung von Informationen und Materialien) und die Zusammenarbeit mit dem Weltacker-Netzwerk.

(4) Der Weltacker Berlin ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, sexistische und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe, Art und Fälligkeit der Aufnahmegebühr sind in der Beitragsordnung festgelegt.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. In diesem Fall ist keine Aufnahmegebühr fällig.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Bestimmungen zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten für alle Mitglieder gleichermaßen.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Halbjahresende erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, mit Genehmigung durch den Vorstand die Einrichtungen des Vereins für nichtkommerzielle Zwecke zu nutzen. Veranstaltungen können von allen Mitgliedern besucht werden.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Ordentliche Mitglieder haben regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe, Art und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand und Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Personen, bestehend aus dem Vorsitzenden<sup>1</sup>, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Personen, denen innerhalb der Vorstandsarbeit bestimmte Aufgabenbereiche wie Finanzverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Projektbegleitung u.a. übertragen werden können

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten.

(3) Vorstandsmitglieder können innerhalb des Vereins nicht sozialversicherungspflichtig angestellt werden.

(4) Die Aufgaben des Vorstands sind

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Überprüfung und Einhaltung der strategischen Ausrichtung des Vereins,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung des Jahresabschlusses
- f) Genehmigung und Umsetzung des Projekt- und Aktivitätenplans und des Finanzplans (Budget)
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- h) Anstellung und Beauftragung von Personen,
- i) Beschluss von Geschäftsordnungen und
- j) Vertretung des Vereins nach außen.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Weltacker Berlin e. V. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, falls erforderlich, eine geschäftsführende Person zu berufen und hauptamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen. Die Aufgaben von Geschäftsführung und hauptamtlichen Mitarbeiter werden durch die Arbeitsverträge und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO-GF) festgesetzt.

(6) Der Vorstand beschließt Geschäftsordnungen für den Verein. Sowohl der Vorstand als auch die Geschäftsführung können bei Geschäftsordnungsänderungen auf Antrag die Überprüfung und Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

(7) Der Vorstand kann in Absprache mit der Geschäftsführung zur Durchführung seiner Aufgaben Aufträge an Dritte erteilen.

## **§ 9 Bestellung des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln und direkt gewählt. Die gewählten Mitglieder des Vorstands müssen die Annahme der Wahl erklären. Diese Erklärung muss protokolliert werden. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

---

<sup>1</sup> In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mit gemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

endet auch das Amt als Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

### **§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Vorstandssitzungen können auch digital abgehalten werden.

### **§ 11 Entlastung des Vorstandes**

(1) Auf Antrag ist über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Zu entlastende Personen sind gem. §34 BGB von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

(2) Die Entlastung kann einzeln, als auch für den gesamten Vorstand erfolgen und sowohl für einzelne Tätigkeiten als auch auf Zeiträume beschränkt werden.

(3) Die Entlastung bezieht sich nur auf Sachverhalte, von denen die Mitgliederversammlung auch Kenntnis hatte.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (siehe §6),
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederver-

sammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 14 Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei einer nicht ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern sie nicht durch ein anwesendes Mitglied anders beantragt werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es gelten hierbei Ausnahmen nach §14 (5).

(5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Bei Personenwahlen ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Trifft dies auf keinen der Kandidierenden zu, so ist eine Stichwahl durchzuführen.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§15 Digitale und hybride Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung können durch eine digitale oder hybride Mitgliederversammlung ersetzt werden.

(2) Hierüber entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung durch Mitgliedsantrag getroffen werden. (3) Die regulären Vorschriften zur Mitgliederversammlung finden Anwendung.

(4) Eine digitale Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

(5) Für digitale Mitgliederversammlungen gelten folgende Anforderungen:

- a) Die digitale Mitgliederversammlung findet unter Einsatz von DSGVO-konformer (in der aktuell gültigen Fassung) Software statt.
- b) Der Zugang zur digitalen Mitgliederversammlung muss durch DSGVO-konforme Maßnahmen, wie beispielsweise ein sicheres Passwort, geschützt werden. Zugangsdaten werden zusammen mit der Einladung versendet. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- c) Die digitale Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder durch eine von ihm benannte Person moderiert. Diese ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Aufgabe der Moderation ist die Ermöglichung der ordentlichen

Durchführbarkeit der digitalen Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck kann die Moderation Rederechte und Möglichkeiten zur Bildschirm- und Kameraübertragung gem. der Tagesordnung erteilen und entziehen.

- d) Mitglieder müssen mit ihrem Klarnamen teilnehmen. Nicht identifizierbare Teilnehmende können durch die Moderation von der Sitzung ausgeschlossen werden. Auf beides ist bei der Einladung hinzuweisen.

### **§ 16 Wahlen und Abstimmungen auf einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung**

(1) Wahlen und Abstimmungen haben in einer Art und Weise zu erfolgen, die den Anforderungen an eine analoge Durchführung entsprechen.

(2) Personenwahlen haben in einem einheitlichen Verfahren zu erfolgen.

(3) Bei Entscheidungen, die keine Personenwahlen sind, kann die Stimmabgabe über vorab definierte Kommunikationskanäle erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen werden kann.

(4) Die Regelungen des §32 BGB sind hiervon unberührt.

### **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.